

Bei Bruttoeinnahmen ab 17.500 € bitte die Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) einreichen.

Name Vorname	Steuernummer
Ausfüllhilfe für die Anlage EÜR 2016 Einnahmenüberschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) - maßgebend sind die tatsächlich zugeflossenen Betriebseinnahmen und abgeflossenen Betriebsausgaben -	
Art des Betriebs Betrieb einer Photovoltaikanlage	

Betriebseinnahmen	EUR	Ct	Anlage EÜR Zeile
Auszahlungen des Netzbetreibers - netto ohne USt -			14
Selbstverbrauch _____ kWh x _____ €/kWh			14/20
Sonstige Erlöse (z. B. aus Direktvermarktung) – netto ohne USt -			14
Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie USt auf unentgeltliche Wertabgaben			16
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer			17
Summe Betriebseinnahmen			22/71
Betriebsausgaben			
Absetzungen für Abnutzung - AfA - (Berechnung siehe unten)			30
Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG			31
Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG			32
Schuldzinsen und übrige Finanzierungskosten (ohne Tilgungsanteil)			47/48
Versicherungen			45
Reparaturen - netto ohne USt -			52
Übrige Betriebsausgaben			40-46 52, 53-64
Gezahlte Vorsteuerbeträge (an andere Unternehmer gezahlte USt)			49
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer			50
Summe Betriebsausgaben			65/72
+ Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG			73-75
./. Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG			77
Gewinn/Verlust (Zeile 4 der Anlage G zur Einkommensteuererklärung)		--	84

Photovoltaikanlage –Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR Zeile 12/13)	EUR	Ct
Anschaffungskosten (Fertigstellung am _____) - netto, gemindert um evtl. Zuschüsse -		
Buchwert am 1. 1. 2016 (bei Inbetriebnahme vor dem 1. 1. 2016)		
./. Absetzungen für Abnutzung (AfA) 2016		
./. Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ²		
./. Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG ²		
Buchwert am 31. 12. 2016		

- Der erzeugte Strom wurde insgesamt veräußert.
- Der erzeugte Strom wurde teilweise für eigene Zwecke verbraucht (siehe oben Selbstverbrauch).

Erläuterungen:

¹ Die Nutzungsdauer einer Photovoltaikanlage beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle 20 Jahre. Die jährliche lineare AfA beträgt somit 5% der Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten abzüglich evtl. Zuschüsse). Für Anlagen, die vor dem 01. 01. 2008 fertiggestellt wurden und für Anlagen, die nach dem 31. 12. 2008 und vor dem 01. 01. 2011 fertiggestellt wurden, kann auch die sog. degressive AfA in Anspruch genommen werden. Im Jahr der Fertigstellung kann die AfA zeitanteilig (für den Monat der Fertigstellung und die verbleibenden Monate) geltend gemacht werden.

² Unter bestimmten Voraussetzungen können auch noch Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG und Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG in Anspruch genommen werden.